

§ 38 T-SSG Begünstigte bezüglich der Anerkennung beruflicher Qualifikationen

T-SSG - Schischulgesetz 1995, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

In Verfahren im Zusammenhang mit der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen nach dem Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz gelten als Begünstigte die im § 5 Abs. 2a genannten Personen und weiters Personen, die über

1. a) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nach § 41 NAG,
2. b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 41a Abs. 1 NAG,
3. c) einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ nach § 47 NAG,
4. d) eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach § 64 NAG oder
5. e) einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ nach § 42 NAG oder nach § 50a Abs. 1 NAG

verfügen oder die Saisonarbeitnehmer im Sinn der Richtlinie 2014/36/EU sind.

In Kraft seit 16.11.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at